



Politische Gemeinde Hettlingen

Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 25. September 2017

Ort	Mehrzweckhalle, Hettlingen
Zeit	20.00 bis 20.51 Uhr
Vorsitz	Bruno Kräuchi, Gemeindepräsident
Protokoll	Matthias Kehrli, Gemeindeschreiber
Stimmenzähler	Alexander Hunziker, Gübelweg 3b Dominik Jucker, Seuzacherstrasse 5
Anwesend	62 Stimmberechtigte (rund 2.7 % der 2'261 Stimmberechtigten) 4 nicht stimmberechtigte Personen sind anwesend
Traktanden	1. Polizeiverordnung - Totalrevision 2. Bekanntmachungen

Eröffnung und Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden mit dem Rückblick auf das erfolgreiche Abstimmungswochenende und bedankt sich beim Stimmvolk für das grosse Vertrauen. Mit 1'130 Ja-Stimmen zu 213 Nein-Stimmen wurde der Objektkredit von 1.4 Mio Franken für das Bauprojekt Gemeindeverwaltung angenommen, was ein sehr erfreuliches Resultat ist. Ausserdem erwähnt er die Zukunftskonferenz vom 15./16. September 2017 und bedankt sich bei den 75 Teilnehmenden für den gelungenen Anlass und die intensiven Ideen- und Meinungsaustausche.

Mit der Feststellung, dass mit der Publikation vom 25. August 2017 rechtzeitig zur heutigen Versammlung eingeladen worden ist und die Akten ab 11. September 2017 sowie das Stimmregister in der Gemeindekanzlei aufgelegt haben, eröffnet der Gemeindepräsident Bruno Kräuchi um 20.05 Uhr offiziell die Gemeindeversammlung.



Speziell begrüsst er die Neuzuzüger, Konrad Müller, Franziska Brändli und Michael Roos sowie die anwesenden Mitglieder der Primarschulpflege und der RPK, die Mitarbeitenden der Gemeinde Hettlingen sowie die Vertreterin der Presse, Dagmar Appelt, Landbote, mit dem Dank für die positive Berichterstattung.

Das Stimmrecht der Anwesenden wird auf Nachfrage des Gemeindepräsidenten von niemandem bestritten. Die nicht stimmberechtigten Personen sitzen bereits auf den ihnen zugewiesenen Plätzen.

Der Vorschlag des Gemeindepräsidenten, die zwei oben angefragten Stimmzähler zu wählen wird nicht erweitert, so dass der Gemeindepräsident diese als gewählt erklärt. Ergänzend weist er darauf hin, dass zur Pflicht der Stimmzähler auch gehört, das vom Gemeindeschreiber erstellte Protokoll zu unterschreiben und sie - zusammen mit ihm und dem Gemeindeschreiber - die Geschäftsleitung der heutigen Gemeindeversammlung bilden.

Ablauf

Auf Anfrage, ob im Zusammenhang mit der Traktandenliste Änderungen begehrt werden, meldet sich niemand zu Wort.

Protokoll

Das Gemeindeversammlungsprotokoll wird durch den Gemeindeschreiber wie bisher als abgekürztes Verhandlungsprotokoll verfasst.

Anfrage § 51 Gemeindegesetz

Gemeindepräsident Bruno Kräuchi weist darauf hin, dass keine Anfrage nach § 51 des Gemeindegesetzes eingegangen ist.



1. Totalrevision der Polizeiverordnung (PV)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 25. September 2017, gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Polizeiverordnung (PV) wird zugestimmt und mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit separatem Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Die gültige Polizeiverordnung (PV) der Politischen Gemeinde Hettlingen ist vom 19. September 2000. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben diverse übergeordnete Grundlagen geändert, insbesondere ist seit 1. Juli 2009 das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft.

Rechtsgrundlage für die kommunale Verordnung bilden § 74 des aktuellen Gemeindegesetzes sowie die Gemeindeordnung Art. 12 Ziff. 3. Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine PV. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Zuständig für den Erlass und die Änderung der PV ist gemäss Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

Gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen wurden nun im Rahmen einer Revision verschiedene Artikel redaktionell überarbeitet und - gestützt auf übergeordnetes Recht - einzelne materielle Änderungen vorgenommen. Die Verordnung wurde bezüglich der Systematik neu aufgebaut und in der Struktur neu gegliedert. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen erfolgt die Überarbeitung der PV nicht nur als Änderung, sondern als Totalrevision. Die neue Verordnung umfasst nur noch 30 Artikel (aktuell 52 Artikel).

Bestimmungen, welche in übergeordneten Gesetzen bereits ausführlich geregelt sind, wurden nach Möglichkeit weggelassen bzw. mit dem Verweis auf übergeordnetes Recht versehen (z. B. Art. 26 über Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen).

Gemäss neuem Gemeindegesetz, Inkrafttreten 01.01.2018, ist vorgesehen, dass die Bezeichnung Gemeinderat durch Gemeindevorstand ersetzt wird. Diese Bezeichnung wird allenfalls nach Eintritt der Rechtskraft der Einfachheit halber sowie für die heutige bessere Verständlichkeit erst in der Druckversion berücksichtigt.



Wesentliche Änderungen zur bisherigen Polizeiverordnung

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen PV zu verzeichnen (vgl. synoptische Darstellung in der Aktenauflage). Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung auf öffentlichem Grund sowie das Verbot des sogenannten Littering (Verunreinigung des öffentlichen Grundes). Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über Instrumente verfügen, um den Problemen des Vandalismus und Littering begegnen zu können.

Der vorliegende Entwurf wurde nach dem Grundsatz erstellt, nach Möglichkeit keine Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht ausführlich geregelt sind. Teilweise wird auf übergeordnetes Recht verwiesen (z. B. Art. 26 über Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen). Mit einer schlanken Verordnung sollen den Polizeiorganen griffige Instrumente zur Verfügung stehen, um allfällige Verfehlungen zu ahnden.

Einige heute gültige Artikel sind durch neue übergeordnete Bestimmungen überholt und müssen gestrichen werden. Im Bereich des Umweltschutzrechts verfügt der Bund z. B. über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung (Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Bund hat gestützt auf diese Kompetenzbestimmung das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) samt dazugehörigen Verordnungen erlassen, in welchem geregelt wird, welche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen zulässig sind. Das USG regelt den Lärm, der von Anlagen ausgeht. Anlagen sind Bauten, Verkehrswege, und andere ortsfeste Einrichtungen. Dazu gehören gemäss Art. 7 Abs. 7 USG aber auch sogenannte mobile Anlagen wie Geräte, Maschinen und Fahrzeuge. So enthält z. B. Art. 4 der Eidg. Lärmschutzverordnung die Bestimmung, wonach bewegliche Geräte und Maschinen wie Rasenmäher usw. das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören sollen. Gemäss der Rechtsprechung erstreckt sich heute das Lärmschutzrecht des Bundes auch auf den so genannten Alltagslärm von Anlagen wie Lärm von Restaurants und Discos, Spielsalons, Kinderspielplätzen, Kunsteisbahnen, Tennisplätzen, Glassammelstellen, Hundezwingern, quakenden Fröschen in Biotopen usw. Der Lärm menschlicher Stimmen oder tierischer Laute wird ebenfalls vom USG erfasst, soweit er im Zusammenhang mit Anlagen, z. B. Sportstadien oder Tierstallungen, erzeugt wird. Die Kantone bzw. Gemeinden können demzufolge nur noch insofern Gesetze bzw. Verordnungen erlassen, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Kantonales und kommunales Recht haben dort eine selbständige Bedeutung, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder - soweit zulässig - verschärft. In der Rechtsetzungskompetenz der Kantone verbleibt allgemein der Erlass von Normen, die sich nicht an die Inhaberin bzw. den Inhaber von Anlagen richten. Dazu gehören etwa auch Benutzerinnen und Benutzer von Anlagen, die für den Betrieb der Anlage nicht selber verantwortlich sind (z. B. Restaurantgäste). Zulässig sind daher kommunale Lärmschutzvorschriften, die z. B. öffentliche Ruhestörungen in der Nacht betreffen, nicht dagegen solche, die generell Lärm bekämpfen, der von einer Anlage ausgeht. Diese Kompetenzordnung führt dazu, dass die bisherigen kommunalen Lärmschutzvorschriften gekürzt werden können und müssen.



Inhalt

Der Aufbau der neuen PV gliedert sich in folgende neun Abschnitte:

- Einleitung und allgemeine Bestimmungen
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Lärmschutz
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- Einwohner- und Meldepflicht
- Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

Erläuterungen zu Artikeln (nicht abschliessende Aufzählung)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Dies betrifft gemäss Art. 335 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere den Bereich des so genannten Polizeistrafrechts. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der kommunalen PV nachrangig.

Art. 2 Zuständigkeit

Bei den Zuständigkeiten wird zwischen Gemeinderat und zuständigem Ressort unterschieden. Auf der Stufe des Ressorts entscheidet der Vorstand als politische Instanz. Er kann je nach Bedeutung den Entscheid an die Verwaltung delegieren.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Eine blosser Störung fällt nicht unter den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung von Art. 286 StGB. Das kantonale oder kommunale Strafrecht kann daher hier für Ordnung sorgen. Gemäss Art. 335 StGB kann der Kanton bzw. die Gemeinde eine solche Übertretungsstrafnorm erlassen.

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Abs. 1 umfasst das polizeiliche Schutzgut. Abs. 2 lit. a bestimmt, dass es verboten ist, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 69 ff. StGB sowie Art. 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden können.

Lit. b deckt den niederschweligen Missbrauch ab, so z. B. den Autoalarm, bei dessen Auslösung niemand ausrückt. Die Bewilligungs- oder Meldepflicht einer solchen Alarminrichtung würde zu weit gehen und Abgrenzungsprobleme schaffen. Wer indessen wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird nach Art. 128^{bis} StGB (Falscher Alarm) bestraft. Das Nachahmen von Warnsignalen der Polizei, Feuerwehr oder der Sanität fällt unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Im Visier sind beispielsweise Veranstaltungen von politisch extremen Gruppierungen.



Art. 8 Tierhaltung

Hier geht es - in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung - nicht um den Schutz von Tieren, sondern um den Schutz vor Tieren. Die Bestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren und ergänzt insofern das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie deren Verordnungen. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung bzw. des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zu beachten. In Art. 8 PV geht es denn vor allem auch um andere Tiere als Hunde. Als Tierhaltende werden entsprechend der Haftungsgrundsätze jene Personen verstanden, welche die Verfügungsgewalt über das Tier innehaben.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Siehe hierzu auch die Begründung zu den Anträgen und Änderungen aus der Vernehmlassung. Ein generelles im Gesetz selber vorgesehenes Fütterungsverbot würde zu weit gehen, da dann z. B. jede Entenfütterung von vornherein verboten wäre. Dies ist unverhältnismässig.

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt diese Bestimmung vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

§ 231 Planungs- und Baugesetz bestimmt, dass für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession bedarf.

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Begrenzt wird die Zuständigkeit der Gemeinde, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von vorübergehenden Benützungsarten, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich sind.

Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung müssen die Grundzüge der Gebührenordnung in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Abs. 4 beschreibt die Kriterien für die Gebührensatzung. Aufgrund dieser Bestimmung kann z. B. bei politischer Zwecksetzung die Benützungsgebühr entfallen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Es handelt sich um eine Ergänzung zu § 32 Polizeigesetz. Videoüberwachungen sind demnach nicht nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der (Kriminal-)Polizei möglich, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin zur Bekämpfung von Vandalismus und Littering. Zuständig ist in jedem Fall der Gemeinderat. Es ist obligatorisch mit Hinweistafeln auf die Überwachung aufmerksam zu machen. Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Darunter fallen z. B. auch fahrbare Werbeträger (Anhänger, Autos usw.), die offensichtlich zum einzigen Zweck der Werbung auf Parkfeldern abgestellt bzw. aufgestellt werden.



Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Es handelt sich um eine Ergänzung der §§ 43-45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie die §§ 15-23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Unter "dergleichen" sind beispielsweise Lastwagen mit Schlafgelegenheiten zu verstehen.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten im öffentlichen Bereich Feuer zum Grillieren oder Bräteln entfacht und dadurch die öffentlichen Anlagen geschädigt werden.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Der Schutzzweck des Kulturlands wird durch Art. 10 PV nicht vollständig abgedeckt, da es Kulturland gibt, das sich im Privatbesitz befindet, aber öffentlich zugänglich ist bzw. sein muss. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist es, das Kulturland während der Vegetationszeit zu schonen.

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz

Allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls keine besondere Bestimmung zur Anwendung kommt.

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge

Für Hettlingen gilt gemäss BAZL grösstenteils ein eingeschränktes Flugverbot für Modellflugfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht von 0.5 und 30 kg (150 m über Grund) sowie teilweise ein komplettes Flugverbot. Betroffen vom kompletten Flugverbot (Flugverbotszone des Flugplatzes Hegmatten, Winterthur) ist beispielsweise der Heimenstein und Teile des Mittelfelds. Die detaillierte Karte ist unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html> abrufbar.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Das unkorrekte Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist im Abfallgesetz geregelt. Damit soll dem zunehmenden Problem des Littering Einhalt geboten werden. Die Bestimmung hat wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

Art. 20 Nachtruhe und Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

Diese Bestimmungen definieren die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die Mittags-, Abend- und Wochenendruhe andererseits.

Die Vorschriften über Mittags-, Wochenend- und Nachtruhe gelten in der Regel im Sinne einer Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz (USG) auch für Anlagen, die dem USG unterstehen.

§ 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bestimmt, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann, sind während des besagten Zeitraums lärmige Tätigkeiten einzuschränken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Artikel grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm usw. abdecken. Betreffend den Lärm von Tierlauten ist schliesslich auch auf Art. 8 PV hinzuweisen, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand belästigt wird.



Massgebend ist nicht die subjektive, individuelle Ansicht der beeinträchtigten Person, sondern das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Lärm gilt mit anderen Worten nur dann als Belästigung, wenn er von jedermann, der sich in der Lage des Beeinträchtigten befände, so empfunden würde. Dabei kommt es auch auf die Umgebung an, wo der Lärm auftritt.

Art. 24 Feuerwerk

Abs. 1 regelt den Lärmschutz. Es ist eine Anpassung an den Brauch, nicht nur am Nationalfeiertag, sondern auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen. An allen anderen Terminen ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Dabei kann es sich um eine individuelle Verfügung für eine bestimmte Veranstaltung oder eine Allgemeinverfügung handeln. Nicht lärmendes Feuerwerk wie z. B. Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen usw. sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen.

Die Behörden können das Abbrennen von Feuerwerk bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verbieten.

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Sämtliche Pflichten bei Zu-, Um- oder Wegzug sind im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) geregelt. Eine Wiederholung der Bestimmungen erübrigt sich.

Art. 28 Strafbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung samt einer Bussenliste, in der das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt ist. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen. Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz zurzeit Fr. 500.--.

Vernehmlassungs- und Vorprüfungsverfahren

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens wurden die Bevölkerung, die Ortsparteien, das Statthalteramt Winterthur und die Kantonspolizei Zürich, Posten Seuzach, zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde von der Bevölkerung, allen Ortsparteien, der Kantonspolizei und vom Statthalteramt genutzt. Insgesamt wurden 24 Anpassungsanträge gestellt, teilweise waren diese redaktioneller Art. Mehrheitlich konnten die Anpassungsanträge berücksichtigt werden und flossen in die vorliegende Fassung ein. Die redaktionellen Anträge wurden praktisch vollumfänglich berücksichtigt.

Bemerkungen zu den Anpassungsanträgen

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern (z. B. Vogelgrippevirus). Dies trifft vor allem auf Stadtauben, Ratten und Füchse zu. Wie in anderen Orten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr - angezogen durch Siedlungsabfälle - auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Gemeinderat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsverbot erlassen. Ohne diese Regelung bestünde für ein (im Bedarfsfall) auszusprechendes Fütterungsverbot keine geeignete Rechtsgrundlage.



Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Von der Schaffung eines allgemeinen Parkierungsreglements wird abgesehen. Die Durchsetzung eines solchen flächendeckenden Reglements über die Gemeinde würde den Aufbau einer kostenintensiven Kontrollorganisation bedingen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass insbesondere im Bereich des Bahnhofs aufgrund des neuen Fahrplans ab Dezember 2018 Lösungen gefunden werden müssen, um das Parkieren durch Nutzer des öffentlichen Verkehrs ausserhalb von dafür vorgesehenen Abstellplätzen zu vermeiden. Das Thema wurde im Gemeinderat bereits mehrfach thematisiert.

Art. 14 Campieren und nächtigen im Freien

Auf Anregung der Kantonspolizei Zürich wurde der Artikel mit einem Absatz über Fahrende ergänzt. Mobile Ethnische Minderheiten werden an bekannte öffentliche Standplätze ausserhalb des Gemeindegebiets verwiesen.

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz

Der beantragte Verzicht auf die Präzisierung, welche Immissionen gemeint sind, führt aus Sicht des Gemeinderats zu erheblichem Interpretationsspielraum, was im Konfliktfall zu Unsicherheiten führt. Diese können mit der gewählten Präzisierung reduziert werden.

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge

Beantragt wurde die Streichung der Bewilligungspflicht für Trainingsfahrten. Ausgedehnte Trainingsfahrten können, gleich wie Motorsportveranstaltungen, zu erheblichen Lärmbelastungen der Nachbarschaft führen. Eine Bewilligungspflicht wird vom Gemeinderat daher als sinnvoll erachtet.

Der verlangte Verzicht auf eine Regelung für den Betrieb von Modellflugzeugen und -autos wird vom Gemeinderat nicht unterstützt. Mit der Einschränkung, dass der Betrieb nur dort zulässig ist, wo Drittpersonen durch den Betrieb nicht belästigt werden, bestehen nach wie vor genügend Möglichkeiten, um diesem Hobby ohne Belästigung von Drittpersonen nachgehen zu können.

Ergänzung mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde eine striktere Formulierung gewählt sowie auf privaten Grund ausgedehnt.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

Die gewünschte Beibehaltung der mittäglichen Ruhezeit bis 13.30 Uhr betreffen auch das örtliche Gewerbe (Autogewerbe, Gartenbau, Sägereien, Schreinereien usw.) und schränken diese ein. Für spezifische Einschränkungen, z. B. für ausserordentlich lärmintensive Arbeiten auf Baustellen oder andere lärmintensive Tätigkeiten, bestehen übergeordnete gesetzliche Regelungen (z. B. Umweltschutzgesetz, Lärmschutzverordnung), die den Gemeindebehörden die nötigen Grundlagen für konkrete Auflagen in Bewilligungsverfahren bieten.

Die Ruhezeit am Abend soll wie bis anhin ab 20.00 Uhr gelten. Dagegen beginnt am Samstag die Ruhezeit bereits ab 18.00 Uhr.

Beantragt wurde der Verzicht auf den Verweis, dass der Begriff Rasenmäher auch Rasenmäherroboter beinhaltet. Der Gemeinderat erachtet diesen Verweis gestützt auf bisherige Erfahrungen als sinnvoll.



Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Die Herausforderung der Nutzung des Schulareals (inkl. Turnplatz) an Wochenenden soll ergänzend zur PV durch ein audienzrichterliches Verbot auf dem entsprechenden Areal geregelt werden. Zudem gilt auch auf dem Schulareal die Nachtruhe gemäss Art. 20 der PV. Eine spezifische Regelung eines Areals wird nicht über eine allgemeine Polizeiverordnung geregelt werden, sondern mittels Spezialgesetzgebung, Signalisationsverordnung o.ä.

Art. 24 Feuerwerk

Die beantragte Reduzierung des Artikels auf Abs. 3 (Möglichkeit der örtlichen und zeitlichen Einschränkung) erachtet der Gemeinderat als weniger sinnvoll. Grundsätzlich dürfen Feuerwerke ohne Bewilligung abgefeuert werden. Der Gebrauch wäre lediglich durch die Nachtruhe eingeschränkt. Die Regelung für Nationalfeiertag und Silvester wird vom Gemeinderat als verhältnismässig erachtet. Eine Streichung dieser Bestimmung würde wegen Lärmimmissionen faktisch ein Verbot für knallendes Feuerwerk an diesen Anlässen während der Nachtruhe bedeuten. Insbesondere im Sinne des Tierschutzes ist eine Einschränkung zudem sehr zweckmässig. Tierhalter haben so die Möglichkeit, ihre Tiere bestmöglichst vor Lärm zu schützen.

Art. 25 Schliessungsstunde

Auf den Verweis der kantonalen Gesetzgebung wird verzichtet.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Schlussbemerkungen / Schlusswort

Nach Ansicht des Gemeinderats liegt - auch aufgrund der breit abgestützten Vernehmlassung durch die Bevölkerung, Ortsparteien, Kantonspolizei und das Statthalteramt - eine sorgfältig ausgearbeitete, moderne sowie ausgewogene und zeitgemässe Polizeiverordnung vor.

Für die Behörden, Verwaltung und Polizeiorgane steht ein griffiges Handwerk zur Verfügung, welches ermöglicht, verhältnismässig und unbürokratisch auf Situationen sowie Übertretungen zu reagieren, ohne dass sich gleich Gerichte damit auseinandersetzen müssen.

Sie ermöglicht es, Sie als Einwohnerinnen und Einwohner von Hettlingen von übermässigem sowie störenden Situationen und Entwicklungen zu schützen, welche in übergeordnetem Recht keine oder ungenügende Regelung finden.

Hettlingen, 10. Juli 2017

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident	Schreiber
Bruno Kräuchi	Matthias Kehrl



Bemerkungen

Die RPK prüft gemäss Art. 140 des Gemeindegesetzes alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung. Weil die Polizeiverordnung keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zeitigt, ist der vorliegende Antrag von der RPK nicht zu prüfen (siehe auch Kommentar H. R. Thalmann zum Zürcher Gemeindegesetz Art. 140 N 2.4). Es ist allerdings angezeigt und entspricht auch der gängigen Praxis, der RPK das Geschäft zur Kenntnisnahme zuzustellen.



Erläuterungen

Gemeinderätin Marianne Zanola erläutert das Geschäft "Totalrevision Polizeiverordnung" anhand einer Power-Point-Präsentation.

Diskussion

Marlise Fritschi bedankt sich im Namen der GLP Hettlingen für die Einladung zur Vernehmlassung. Sie begrüsse die Änderungen der Polizeiverordnung, insbesondere den Artikel 12 über die Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, Artikel 18 über Motorsport und Motorspielzeuge sowie Artikel 19 über die Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering). Zusätzlich äussert sie den Wunsch, dass die Parteien zur Vernehmlassung des Video-Überwachungsreglements eingeladen werden.

Der **Gemeindepräsident** bedankt sich bei Marlise Fritschi und bestätigt ihr, dass die Parteien bei Erstellung eines solchen Reglements zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Thomas Trüb fragt, ob die Vereine, insbesondere CEVI und Pfadi, aufgrund des Artikels 15 "Feuern auf öffentlichem Grund" an den Samstagen jeweils ihr traditionelles Feuer nicht mehr erstellen dürfen.

Der **Gemeindepräsident** erklärt, dass der im Artikel 15 erwähnte öffentliche Grund für Schulareal, Kindergarten usw. stehe. Wolle man jedoch ein Feuer in einem Wald machen, würde er persönlich in jedem Fall den Besitzer des Waldes anfragen.

Thomas Trüb erwidert, es sei kaum möglich den Besitzer jeden Waldes zu kennen und dies werden die Vereinsmitglieder nicht machen. Er findet es schade, mit Artikel 15 die Vereinsfreiheiten einzuschränken.

Der **Gemeindepräsident** fragt die Gemeindeversammlung an, ob der Gemeindeschreiber an dieser Stelle etwas einbringen darf.

Der **Gemeindeschreiber** gibt daraufhin sinngemäss ergänzende Informationen aus der Praxis sowie Sinn und Geist dieser Bestimmung ab. Der Artikel gelte primär auf öffentlichen Grund, d.h. für Liegenschaften der Politischen Gemeinde wie z. B. Strassen, Spielplätze oder Schul- und Kindergartenareale. Primär habe diese Bestimmung präventiven Charakter und Repressionen durch die Polizei seien nur ein letztes Mittel. Sollte die Polizei im Wald eine grosse Gruppe wie CEVI oder Pfadi beim Bräteln sehen, werde diesbezüglich aus eigener Erfahrung an Verhältnismässigkeit und gesunden Menschenverstand dieser Funktionäre appelliert.

Thomas Trüb nimmt die Ergänzungen so zur Kenntnis, werde jedoch darauf zurückkommen, wenn es diesbezüglich zu Diskussionen käme.

Mario Vegetti möchte wissen, wie Artikel 12 genau interpretiert werden müsse und ob es eine Kann-Vorschrift sei.



Der **Gemeindepräsident** bestätigt, dass eine allfällige Video-Überwachung zuerst öffentlich aufgelegt werden müsse.

Armand Buchmann berichtet zusammenfassend von den Erfahrungen der Sekundarschulpflege Seuzach. Die Sekundarschule habe gute Erfahrungen mit Video-Überwachungen gemacht. Zum Beispiel bei den Fahrradabstellplätzen habe sich eine Anschaffung bewährt. Ausserdem seien alle Kameras gut beschildert und die Datenverwendung sei durch das Reglement sichergestellt. Diese können nicht ohne wichtigen Grund eingesehen werden. Zudem habe heute jede moderne Gemeinde eine solche gesetzliche Bestimmung.

Da das Wort auf Anfrage nicht mehr begehrt wird, leitet der **Gemeindepräsident** zur Schlussabstimmung über.

Abstimmung (Schlussabstimmung)

Dem **Antrag des Gemeinderats** "Totalrevision der Polizeiverordnung (PV)" wird ohne Gegenstimme grossmehrheitlich zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Die Totalrevision der Polizeiverordnung (PV) wird genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Leiter Sicherheit
- Gemeindeschreiber



Schlussformalitäten

Gemeindepräsident Bruno Kräuchi fragt die Anwesenden an, ob gegen die Versammlungsführung und die Geschäftsabwicklung Einwände erhoben werden.

Die Gemeindeversammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung.

Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

- ein Begehren um Berichtigung des Protokolls in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage angerechnet, beim Bezirksrat Winterthur einzureichen wäre (§ 54 Gemeindegesetz);
- eine Gemeindebeschwerde gegen die Beschlüsse der heutigen Versammlung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur anhängig zu machen wäre (§ 151 Gemeindegesetz);
- ein Stimmrechtsrekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur einzureichen wäre (§ 151a Gemeindegesetz). Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, muss die Verletzung der politischen Rechte bereits an der Versammlung gerügt haben.

Er weist die Stimmenzähler darauf hin, dass das Protokoll nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber auf der Gemeindekanzlei am Montag, 2. Oktober 2017 fertiggestellt ist und durch diese unterzeichnet werden kann.

Offiziell kann das Protokoll ab Dienstag, 3. Oktober 2017 eingesehen werden und wird wiederum auf der Website der Gemeinde Hettlingen aufgeschaltet.

Schluss der Versammlung

Der **Gemeindepräsident** leitet um 20.40 Uhr, im Anschluss der offiziellen Gemeindeversammlung, zu aktuellen Informationen über.



2. Bekanntmachungen

Der **Gemeinderat** informiert die Anwesenden über Folgendes:

Markus Bossart, Vize-Präsident und Hochbauvorstand, mittels Power-Point-Präsentation

- Engpassbeseitigung N04/08
- Fahrplanwechsel 2018/2019 - Busangebot und Rekurs
- Behördenwahlen 2018 - 2022
- Zukunftskonferenz "Hettlingen - wohin?"

Termine 2017 / 2018

- Gemeindeversammlung, 4. Dezember 2017, 19.30 Uhr
- Gemeindeversammlung, 28. Mai 2018, 20.00 Uhr
- Sonderabfallmobil, 5. Oktober 2017, 08.30 - 12.00 Uhr
- Behördenwahlen 2018 - 2022, 15. April 2018
- Weinländer Herbstfest, 7. bis 9. September 2018

Würdigungen

Der Gemeindepräsident **Bruno Kräuchi** richtet Dankesworte an:

- Dagmar Appelt (Landbote) für die Berichterstattung
- Baumschule/Pflanzencenter Todt AG für die erneute Dekoration
- Pistolenschützenverein für die Bestuhlung der Gemeindeversammlung
- Oldi-Feuerwehrclub für den Apéro nach der Gemeindeversammlung
- Technikerteam für die Akustik (Florian Oetterli und Norbert Kern)
- Personal der Gemeindeverwaltung inkl. Gemeindewerke für die Unterstützung, das grosse Engagement und die loyale Unterstützung zu Gunsten der Hettlinger Bevölkerung
- Ratskolleginnen und -kollegen für die Sachpolitik und die Unterstützung

Der **Gemeindepräsident** bedankt sich bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für ihr zahlreiche Erscheinen und damit verbunden das Interesse am Geschehen der Politischen Gemeinde Hettlingen. Er bittet um Verständnis der Anwohner für den bevorstehenden Belagseinbau Mitte Oktober der Stationsstrasse durch die 1 ½ tägige Sperrung. Gleichzeitig wünscht er allen ein schöner Herbst mit schönen Herbsttagen und angeregte Diskussionen im Foyer.

Anschliessend an die Versammlung offeriert der Gemeinderat den traditionellen Apéro.

Schluss der Versammlung: 20.51 Uhr



Hettlingen, 2. Oktober 2017

Für die Richtigkeit des Protokolls
Schreiber
Matthias Kehrli

Die Richtigkeit des Protokolls, das geprüft wurde, bezeugen:

Gemeindepräsident
Bruno Kräuchi

Stimmenzähler
Alexander Hunziker

Stimmenzähler
Dominik Jucker